

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid vom 29.11.2004 (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. 2004, S. 96), i. V. m. §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW. 2004, S. 228), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Remscheid veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

- 1) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 2) das Vorführen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
- 3) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 4) das Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten, insbesondere auch von Personalcomputern, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können, in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.Als ähnlicher Apparat gilt auch ein Gerät, welches die Vernetzung von Spiel- oder ähnlichen Apparaten zum gemeinsamen oder individuellen Spielen ermöglicht oder ihr dient, ohne selbst an diesen Spielen teilzunehmen.
- 5) Sex- und Erotikmessen.

§ 2 - Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- 1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- 2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- 3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- 4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Weiterer Steuerschuldner ist, wer Räume oder Freiflächen zur Verfügung stellt.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 14.12.2004
in Kraft getreten am 01.01.2005

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 20.11.2023
Veröffentlicht im Amtsblatt am 22.11.2023
In Kraft getreten zum 01.01.2024

2.10

§ 4 - Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben auf den Benutzeraufwand nach § 6 und § 7 Abs. 1 und als Pauschsteuer nach § 5, § 7 Abs. 2, § 8 und § 10.

§ 5 - Besteuerung nach der Fläche

- 1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen einschließlich des Schankraumes, aber mit Ausnahme der Küche, Toiletten- und Garderobenräume.
- 2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 4,40 €. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- 3) Die Stadt Remscheid kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6 - Besteuerung nach dem Spielumsatz

- 1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 16,5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- 2) Der Spielumsatz ist der Stadt Remscheid spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- 3) Die Stadt Remscheid kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 - Besteuerung von Apparaten

- 1) Die Steuer für das Benutzen von Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit beträgt 7,0 v. H. des Einsatzes. Einsatz ist die nach § 13 (1) Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.
- 2) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 4) bei denen keine Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit besteht, insbesondere auch von Personalcomputern, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden, wird nach der Anzahl der Apparate erhoben.
Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 2.1 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) für
 - a. Personalcomputer 33,00 Euro
 - b. sonstige Apparate 55,00 Euro
 - 2.2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) für
 - a. Personalcomputer 24,75 Euro
 - b. sonstige Apparate 39,60 Euro
 - 2.3 in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 330,00 Euro.
- 3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- 4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat im Sinne des Absatzes 2, wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Kalendertag des folgenden Kalendermonats der Stadt Remscheid, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, schriftlich anzuzeigen. Alle Zu- und Abgänge oder temporäre Unterbrechungen der Nutzung von Apparaten, die seit der letzten Erklärung vorgenommen wurden, sind taggenau unter Angabe der Zulassungsnummern in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Der Austausch von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist ebenfalls unter Angabe der Zulassungsnummern zu dokumentieren. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.
- 6) Die Summe der Einsätze nach Abs. 1 ist durch Steuererklärung auf amtlichen Vordruck der Stadt Remscheid je Kalendermonat und je Aufstellort zu erklären und bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats beim Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid einzureichen.
- 7) Den Steuererklärungen sind die Zählwerksausdrucke nach § 13 (1) Nr. 8 SpielV, getrennt nach Aufstellorten und Geräten, für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) als Feststellungsnachweise beizufügen. Die Zählwerksausdrucke müssen darüber hinaus mindestens die Angaben Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer und die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdrucks enthalten.
- 8) aufgehoben

§ 8 - Abweichende Besteuerung

- 1) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke über den Mindestverzehr hinaus oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert, der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Remscheid den Abzugsbetrag nach Satz 3 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 Euro zugrunde gelegt. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Entgelts.
Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- 3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Remscheid vorzulegen. Die Eintrittskarte ist mit Angaben zur Person des Veranstalters, Ort und Zeit der Veranstaltung, des Entgeltbetrages sowie einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen.
- 4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Remscheid auf Verlangen vorzulegen.
- 5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Remscheid binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- 6) aufgehoben
- 7) aufgehoben.
- 8) aufgehoben.
- 9) aufgehoben.

2.10

§ 9 - Verfahren bei abweichender Besteuerung

- 1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 ist bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats zu stellen.
- 2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) aufgehoben

§ 10 - Nach der Roheinnahme

- 1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 8 Abs. 1 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- 2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Remscheid spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- 3) Die Stadt Remscheid kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 11 - Anmeldung und Sicherheitsleistung

- 1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Remscheid anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- 2) Die Stadt Remscheid ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 5.000,00 Euro.
- 3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 12 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- 2) Der Steueranspruch (Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate, § 7) entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten. Die Steuer ist am 30. jeden Kalendermonats fällig.
- 3) aufgehoben.
- 4) Die Steuer nach § 7 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Spieles. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Steuerbescheid. Die Steuer ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 5) Die Stadt ist berechtigt, bei allen weiteren regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- 6) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume durch Steuerbescheid der Stadt festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 7) Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird.
- 8) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten bzw. mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 13 - Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 - Steuerschätzung

Soweit die Stadt Remscheid die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Remscheid ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen ohne vorherige Ankündigung die Veranstaltungsräume zu betreten, um Sachverhalte fest zu stellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Auf Verlangen der Stadt sind Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Geschäftsunterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vor zu nehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 7 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie jede Änderung des Apparatbestandes
3. § 8 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 8 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
5. § 8 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
6. § 8 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
7. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002 außer Kraft.

2.10

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 29.11.2004

gez.
Wilding
Oberbürgermeisterin